***Informationsblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen für Leistungen nach dem AsylbLG***

**1. Allgemeines**

1.1. Unterlagen/3G-Nachweis bei persönlichen Vorsprachen

Bitte denken Sie bei allen persönlichen Vorsprache im Landratsamt Aichach-Friedberg daran, Ihren **Reisepass** (soweit vorhanden) sowie alle vorhandenen von deutschen Behörden ausgestellten Papieren (z.B. Ankunftsnachweis, Fiktionsbescheinigung, usw.) im Original bei sich zu führen.

1.2. E-Mail nutzen

Wir weisen allgemein auf die Möglichkeit hin, Anträge und Unterlagen per Post oder E-Mail (**ukraine@lra-aic-fdb.de**) einzureichen. Eine Vorsprache zur Abgabe von Unterlagen ist im Regelfall nicht erforderlich. Sollte ausnahmsweise eine zusätzliche Vorsprache wegen Leistungen notwendig sein, wird Ihnen dieses gesondert mitgeteilt. Allerdings sollten Sie wegen

1.3. Briefkasten beschriften

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Name am Briefkasten angebracht ist, ansonsten können keine Schreiben (z.B. mit wichtigen Terminen) zugestellt werden.

1.4. Bankkonto eröffnen

Wenn Sie einen **ukrainischen Reisepass oder eine ukrainische ID-Card** besitzen, können Sie unter Vorlage des Originals sowie einer Meldebescheinigung und einer Steuer-ID (beides erhalten Sie beim dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt) sofort ein Bankkonto eröffnen.

Soweit Sie **keinen** ukrainischen Reisepass/ID-Card besitzen, können Sie mit folgenden Dokumenten ein Bankkonto eröffnen:

- Ankunftsnachweis

- Aufenthaltsgestattung

- Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung)

Bitte kümmern Sie sich hierum so schnell wie möglich und **teilen Sie Ihre Bankverbindung der Leistungsbehörde dann umgehend mit. Reichen Sie Ihre Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN) am Besten per E-Mail (ukraine@lra-aic-fdb.de)** **oder per Fax: 08251/92-382 zusammen mit Ihrem Namen, Vornamen, Geburtsdatum ein. Solang Sie über kein Bankkonto verfügen, müssen Ihnen die Leistungen im Bar ausgezahlt werden und Sie müssen hierzu immer beim Landratsamt vorsprechen. Sobald Sie über ein deutsches Bankkonto verfügen, können Ihnen die Leistungen überwiesen werden.**

Es besteht freie Bankwahl. Je nach Bank werden teilweise Terminvereinbarungen sowie Vorsprachen mit Dolmetscher notwendig! Teilweise werden von Banken Zeiträume mit Mitarbeiten mit Sprachkenntnissen (ukrainisch, russisch) angeboten. Bitte informieren Sie sich bei der von Ihnen gewünschten Bank.

1.5. Auszahlungstermine

Zur Auszahlung Ihrer Asylleistungen werden Sie schriftlich von der Ausländerbehörde zur Vorsprache im Landratsamt Aichach-Friedberg geladen, sofern dieser noch kein Bankkonto mitgeteilt wurde.**Bitte beschriften Sie daher umgehend Ihren Briefkasten, um die Ladungen erhalten zu können.**

**2. Allgemeine Voraussetzungen für den Leistungsbezug**

2.1. Tatsächliche Anwesenheit im Bundesgebiet und Umzug

Ein Leistungsanspruch besteht nur solange Sie sich im Bundesgebiet aufhalten. Auslandsaufenthalte bzw. dauerhafte Ausreisen müssen immer mitgeteilt werden.

Soweit Sie innerhalb von Deutschland in einen anderen Landkreis umziehen, müssen Sie dies auch vorab mitteilen, da dann eine andere Leistungsbehörde für Sie zuständig ist.

2.2. Hilfebedürftigkeit

Für die Gewährung von Leistungen wird immer die Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt. Leistungen nach dem AsylbLG erhält nur, wer seinen eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) oder durch Leistungen Dritter (z.B. Unterhalt, andere Sozialleistungen) sicherstellen kann.

Das bedeutet, dass Antragsteller bzw. Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG verpflichtet sind, ihre Familien-, Arbeits-, Einkommens-, Vermögens und Aufenthaltsverhältnissen und den Verhältnissen der mit ihnen zusammenlebenden Personen unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen sowie alle Änderzungen hiervon (z. B. Geburt, Sterbefall, Arbeitsverdienst, Steuererstattungen, Urlaubs-, und Krankenhausaufenthalte etc.) (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 – 67 SGB I).

**Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Information relevant ist, fragen Sie bitte lieber einmal** **mehr nach bzw. geben Sie die Informationen im Antrag an.** Wir werden dann überprüfen und Ihnen mitteilen, ob dies Auswirkungen auf Ihren Leistungsanspruch hat.

2.1. Beispiele Vermögen/Vermögensfreibetrag

Vermögen sind zum Beispiel: Ersparnisse, Autos, wertvoller Schmuck, Grundstücke/Häuser, Lebensversicherungen usw.

Jede Person hat allerdings einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 200,00 EUR pro Person (Erwachsene und Kinder). Dieser muss grundsätzlich nicht vorrangig aufgebraucht werden. In besonderen Ausnahmefällen kann **nach** Prüfung durch die Asylstelle auch von der Verwertung von Sachvermögen abgesehen werden (z.B. Autos).

2.2. Einkommen/Mitteilung Beginn einer Erwerbstätigkeit

Einkommen sind zum Beispiel: Arbeitseinkommen, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosgeld I, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld), Geldgeschenke, Unterhaltszahlungen usw.

Soweit Sie eine Erwerbstätigkeit (Minijob, Ausbildung, normale Arbeit, Teilzeit/Vollzeit) beginnen, müssen Sie dies **spätestens am dritten Tag nach Beginn** der Arbeit, der Leistungsbehörde mitteilen. Anderenfalls stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. (§ 8a AsylbLG).

**3. Leistungsumfang: Grundleistungen**

Während den ersten 18 Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet besteht – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt – nur ein Anspruch auf Leistungen nach dem Umfang der §§ 3, 3a AsylbLG. Die Grundleistungen setzen sich aus Leistungen für den Lebensunterhalt (umfasst Ernährung und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege) sowie Taschengeld. Hierdurch sind alle Regelbedarfe, auch solche wie Hygieneartikel, Kosten für Verkehrsmittel, usw. pauschaliert gedeckt.

Soweit beispielsweise Catering in einer Unterkunft gewährt wird, werden die Geldleistungen entsprechend um die Sachleistungen gekürzt. Stehen Leistungen nicht für einen ganzen Kalendermonat zu, werden diese anteilig, ausgehend von 30 Tagen im Monat, erbracht.

**4. Unterkunft**

4.1. Asylunterkunft

Soweit eine Unterbringung in einer Asylunterkunft erfolgt, werden die im Zusammenhang mit der Unterkunft anfallenden Bedarfe nach den gesetzlichen Maßgaben als Sachleistung gewährt. D.h. die Unterkunft inklusive der Nebenkosten werden durch das Landratsamt zur Verfügung gestellt. Ebenso die notwendigsten Einrichtungsgegenstände. Unterkunftskosten werden allerdings durch die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (Regierung von Unterfranken) zur Erstattung gefordert, soweit Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Sie sind allerdings nicht verpflichtet in einer Asylunterkunft zu leben, sondern dürfen auch eine private Wohnung ausziehen. Sollten Sie eine private Wohnung gefunden haben, sprechen Sie dies am besten vorab mit uns ab.

4.2. privat angemietete Wohnung

Soweit eine private Wohnung durch die Antragsteller angemietet werden soll, müssen die Mietkosten sowie die Größe der Wohnung auf Angemessenheit geprüft werden. Die aktuellen Angemessenheitswerte können hier abgerufen werden:

<https://lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-2-kommunales-soziales/soziale-leistungen/sozialhilfe-und-grundsicherung/information-zu-den-angemessenen-unterkunftskosten/>

Bei Abschluss eines Mietvertrages für eine eigene Wohnung können die angemessenen tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Leben mehrere Personen zusammen in der Wohnung (z.B. vierköpfige Familie, wird pro Person ein pro-Kopf-Anteil als Unterkunftsbedarf anerkannt). Die Kosten können nach vorheriger Prüfung der Angemessenheit auch nach dem AsylbLG übernommen werden.

4.3. Aufnahme in fremde Haushalte

Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall.

Hier können zusätzliche Leistungen für Unterkunftsbedarfe bei der Aufnahme in einen fremden Haushalt gewährt werden können. Diese erhält der Wohnungsgeber auf entsprechenden Antrag hin. Für die Aufnahme von Geflüchteten im eigenen Haushalt ohne einen entsprechenden Mietvertrag und ohne eine Miete, gibt es die Möglichkeit insbesondere für die anfallenden erhöhten Nebenkosten einen Pauschalbetrag zu erhalten. Dieser Beträgt 65,00 €/Monat pro aufgenommenen Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr und 50,00 €/Monat pro aufgenommenes Kind bis einschließlich dem 14. Lebensjahr.

Hierzu ist eine entsprechende Antragstellung erforderlich. Die Pauschalen werden nur für volle Monate und erst am Ende des Monats ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Aufgrund des geplanten Leistungsübergangs der Geflüchteten aus der Ukraine zum 01.06.2022 gelten diese Regelungen aktuell nur bis 31.05.2022. Ob darüber hinaus entsprechende Kosten übernommen werden können, ist derzeit noch nicht geklärt.

Das entsprechende Formblatt für die Beantragung der Pauschale erhalten Sie von uns. Bitte wenden Sie sich hierzu an folgende E-Mail-Adresse: [**ukraine.leistungen@lra-aic-fdb.de**](mailto:ukraine.leistungen@lra-aic-fdb.de)

Hinweis: Es ist nicht bekannt, ob diese Pauschalbeträge durch das jeweils zuständige Finanzamt als Mieteinnahmen qualifiziert werden. Dies muss vom Wohnungsgeber selbst im jeweiligen Einzelfall abgeklärt werden.

**5. Kosten für Erstausstattung**

Grundsätzlich können angemessene Kosten im Rahmen einer erforderlichen Wohnungserstausstattung übernommen werden, wenn die Unterbringung nicht in einer Asylunterkunft erfolgt. Hierbei wird insbesondere auf den Erwerb von gebrauchten, gebrauchstüchtigen Möbeln und Gebrauchsgüter verwiesen. Für erforderliche Ausstattungen werden im Regelfall Pauschalbeträge gewährt. Erforderlich ist hierbei allerdings, dass zunächst mitgeteilte was überhaupt benötigt wird. Im Einzelfall können dann die hierfür vorgesehenen Höchstbeträge mitgeteilt werden. Die Notwendigkeit kann unter Umständen auch im Rahmen einer Wohnungsbegehung überprüft werden. NICHT umfasst sind Ersatzbeschaffungen.

**6. Sonstige Leistungen**

6.1. Wohngeld

Ein Anspruch kann unter Umständen bestehen, wenn Sie privat eine Wohnung gemietet haben und arbeiten. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Wohngeld kann beantragt werden bei:

Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 22 – Wohngeldstelle, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

6.2. Kindergeld/Kinderzuschlag

Ein Anspruch auf **Kindergeld oder Kinderzuschlag** besteht grundsätzlich nicht.

Sobald Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt wird, besteht ausnahmsweise dann ein **Kindergeld**anspruch in folgenden Fällen:

- wenn Sie arbeiten oder

- wenn Sie sich seit mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet erlaubt, gestattet oder geduldet

Ausnahmsweise kann **Kinderzuschlag**, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, gewährt werden, soweit Sie zumindest

(1) einen Anspruch auf Kindergeld haben,

(2) einer Arbeit nachgehen,

(3) sie privat eine Wohnung gemietet haben.

Die weiteren Voraussetzungen prüft die Familienkasse.

Kindergeld und Kinderzuschlag können beantragt werden bei:

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

**7. Krankenversorgung**

Ukrainer(innen), die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, werden in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angemeldet, sondern erhalten im Bedarfsfall Gesundheitsleistun-gen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlungen werden über Krankenbehandlungsscheine abgerechnet. Kostenträger ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

Zu näheren Informationen verweisen wir auf unser Infoblatt zur Krankenversorgung.